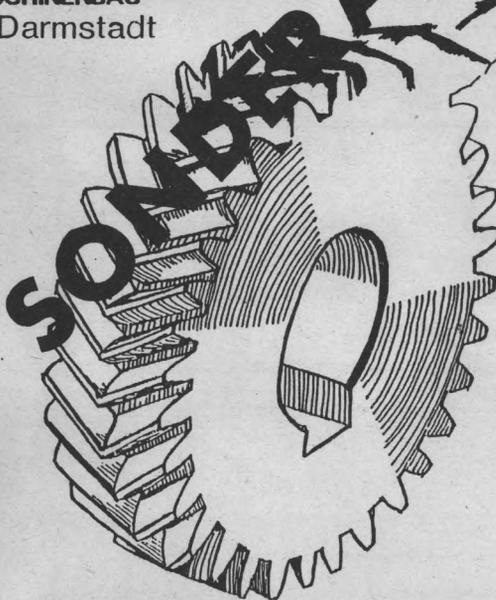


Wintersemester 93/94

PLADDFEDER

LEITUNG DER
FACHSCHAFT
MASCHINENBAU
TH Darmstadt



STUDIENFÜHRER MASCHINENBAU

überarbeitet!

Die Seite bleibt leer

IMPRESSUM & VORWORT

Mal wieder eine brandheiße Pladdfeder - schon fast zu spät. Die neuen Ausführungsbestimmungen sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft - und die Anmelde- und Weiße-Bogen-Fristen (fast) rum. Deshalb hurtig lesen und Studienpläne entwickeln ...

Inhalt..... ist wohl überflüssig

Diese Ausgabe wird freundlicherweise durch den
Fachbereich Maschinenbau finanziell unterstützt

Redaktion: Jochen Huch

Technische Leitung: Jochen Huch

Mitwirkende: Helge Knaab, Lars Umlauf

Druck: AStA-Druckereikollektief

Auflage: 2000 Teile

Dauertermine: Fachschaftssitzung: Dienstag, 19.⁴⁵

Mittagstermine: Montag bis Freitag 12.³⁰ bis 13.³⁰

weitestgehend

NEUE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN !!!!!!!

Endlich sind die neuen Ausführungsbestimmungen in Kraft - allerdings nur für das Hauptstudium, noch nicht für das Grundstudium, wie § 39 regelt. Deshalb werden hier nur die Regelungen für das Diplom kommentiert; die Erläuterungen zum Vordiplom werden später gleich im neuen Studienführer der Fachschaft erscheinen.

Was ändert sich gegenüber den alten Ausführungsbestimmungen von 1985 ?

Im Prinzip gar nicht so viel: In erster Linie werden die formalen Bedingungen für die Prüfungen verändert, inhaltlich tut sich wenig. Zum Glück bedeuten die Änderungen in den meisten Fällen keine Verschärfung der Studienbedingungen, teilweise sogar Verbesserung.

Prüfungsfächer

Die entscheidenden Veränderungen finden bei den Prüfungsfächern statt (§ 21 - die Angabe der Paragraphen bedeutet: **Dort nachlesen !!**). Es ist bei den Pflichtfächern geblieben - mit einer Verbesserung: Prüfungen in den technischen Pflichtfächern (= Maschinendynamik, Regelungstechnik, Strömungslehre und Werkstoffkunde) lösen die 2-Jahres-Frist nie aus (§ 3 (3)), egal wann sie abgelegt werden. Außerdem können diese Fächer auch ohne komplettes Vordiplom abgeprüft werden (§ 3 (3)). Die Wirtschaftswissenschaften werden weiterhin wie eine Studienbegleitende Prüfung behandelt, d.h. Anmeldung mit rotem Bogen und ebenfalls nicht-fristauslösend. Weiterhin werden die Wahlpflichtbereiche zusammengefaßt. Im methodenvermittelnden Bereich sind mindestens 8 SWS (ohne Übungen) und im anwendungsorientierten Bereich mindestens 12 SWS (ohne Übungen) in jeweils mindestens zwei Fächern zu prüfen. [Wir werden uns von der Fachschaft aus dafür einsetzen, daß die in diesen Bereichen angebotenen Fächer exakt 4 SWS (Wahlpflichtbereich I) und 6 SWS (Wahlpflichtbereich II) umfassen.] Die Prüfungen in den methodenvermittelnden Fächern (Wahlpflichtbereich I) und in den Pflichtfächern müssen vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt sein (§ 19 1.) - es sei denn, sie sind Fach der Diplomarbeit. Damit ist folgender Stundenumfang durch Pflicht und Wahlpflicht festgelegt:

Pflichtfächer (Übungen zählen mit)	20 SWS	Vorlesung +	6 SWS	Studienleistung	
Wahlpflichtfächer (I + II)	20 SWS	"	+ 0 SWS	"	"
Praktika (E-Technik und MB)	0 SWS	"	+ 7 SWS	"	"
	Σ	40 SWS	"	+ 13 SWS	"

Bleiben noch 9 SWS (bei Belegen 6-stündiger Fächer im Wahlpflichtbereich I natürlich entsprechend weniger) an frei wählbaren Fächern im Wahlpflichtbereich II, die das Diplom komplett machen. [Zur Erläuterung: Das gesamte Maschinenbaustudium umfaßt zukünftig 160 SWS, davon liegen 98 SWS im Grundstudium, den Rest, 62 SWS, umfaßt das Hauptstudium.] In der Praxis bedeutet das, daß die Mehrzahl der Studierenden 50 SWS Vor-

Übergangsbestimmungen (§ 39)

Bereits begonnene Diplomprüfungen können nach den alten Ausführungsbestimmungen, unter denen sie angefangen wurden, auch zuende geführt werden. Ebenso kann das Diplom nach den neuen Ausführungsbestimmungen weitergeführt werden. Was sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei neu angetretenen Diplomprüfungen existiert innerhalb einer Übergangsfrist noch Wahlfreiheit zwischen den alten und neuen Ausführungsbestimmungen (§ 39 (2)). Die Auswahl der Ausführungsbestimmungen wird wahrscheinlich über die Benutzung des weißen Bogens geregelt werden: Wer den weißen Bogen gemäß den alten Ausführungsbestimmungen von 1985 (also Wahlpflichtbereiche I bis IV) ausfüllt, verpflichtet sich auf die alten Ausführungsbestimmungen; wer einen neuen weißen Bogen (Wahlpflichtbereiche I bis III) benutzt, studiert nach den neuen Ausführungsbestimmungen. [Wie der weiße Bogen in Zukunft tatsächlich aussieht, können wir von unserer Warte aus nicht sagen.] **Also – guckt Euch den Zettel genau an !!!**

Für PapieringenieurInnen

Auch hier hat sich einiges geändert !! Da Ihr Euch aber wahrscheinlich in Eurem Studiengang besser auskennt als der Schreiber dieser Zeilen, müßt Ihr Euch mit dem Paragraphenwerk selber herumschlagen ... auch hier gilt der Aufruf, in der Fachschaft mitzumachen, damit wir endlich wieder "Papier-Fachleute" in unseren Reihen haben !!

Weitere wichtige Hinweise:

Mittagstermin der Fachschaft:

Mo bis Fr 12.30 bis 13.30 Uhr

Spechstunden des Fachbereichsassistenten:

Mo und Di, 10.00 bis 12.00, Do 9.00 bis 12.00

Noch mehr überaus erfreuliche Neuigkeiten – vielen Dank an das Prüfungssekretariat

Der Anmeldezeitraum wird ab diesem Semester auf das Ende der Vorlesungszeit verschoben. Gleichzeitig sollen alle Professoren vor dem Anmeldezeitraum ihre geplanten Prüfungstermine bekannt geben. Mit diesen beiden Neuerungen hofft das Prüfungssekretariat, Euch eine bessere Planungsmöglichkeit für die vorlesungsfreie Zeit zu geben und daß die Damen selber weniger Streß mit Abmeldungen haben (Abmeldung weiterhin bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Gründe möglich, ...). Darum erstreckt sich der Anmeldezeitraum für dieses Semester, also für den Prüfungszeitraum WS 93/94 (18.3. bis 15.4.1994) **vom 7.2. bis 18.2.1994 !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!**

Die weißen Bögen bzw. Änderungsanträge müssen bis zum **18.12.1993** abgegeben werden. Auch hier noch eine Neuerung: Ihr könnt später auch Prüfungen anmelden, die nicht auf dem weißen Bogen stehen. Diese werden dann automatisch zusätzlich auf den weißen Bogen aufgenommen. (Die Abmeldung einer Prüfung streicht dieses Fach aber nicht vom Prüfungsplan !) Noch Fragen: **Sprechstunde des Prüfungssekretariates: Mo bis Do, 10.00 bis 12.00.**

IX. Prüfungszeugnis und Diplom

§ 34
Prüfungszeugnis

(1) Über jede bestandene Vor- und Diplomprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt; das Thema oder Fachgebiet der Diplomarbeit ist aufzuführen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß Studienleistungen mit Thema oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden. Die Noten der Prüfungen nach § 21 Abs. 2 können auf Antrag des Bewerbers zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung.

(2) Die Prüfungszeugnisse werden vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission und dem Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet. Sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 35

Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Bewerbern, die ihre Vor- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Bescheid mit Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten.

(3) Hat der Bewerber die Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfls. Studienleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 36

Diplom

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Bewerber neben dem Zeugnis nach § 34 ein Diplom, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist und vom Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet.

Die Diplommurkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

Hauptstudium

Zu § 34

Die Studienarbeit und der konstruktive Entwurf werden mit Fächern und Noten, die Praktika werden mit Noten im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis enthält das Fach, das Thema und die Note der Diplomarbeit.

Diplomprüfungsordnung

Fachbereich	Diplom-Fachrichtung	Akademischer Grad	Kurzform
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftsingenieurwesen – techn. Fachrichtung Elektrotechnik – techn. Fachrichtung Maschinenbau	Diplom-Wirtschaftsingenieur	(Dipl.-Wirtsch.-Ing.)
	Wirtschaftsinformatik	Diplom-Wirtschaftsinformatiker	(Dipl.-Wirtsch.-Inform.)
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	Soziologie	Diplom-Soziologe	(Dipl.-Soz.)
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft	Psychologie	Diplom-Psychologe	(Dipl.-Psych.)
Mathematik	Mathematik	Diplom-Mathematiker Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Math.) (Dipl.-Ing.)
Physik	Physik	Diplom-Physiker Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Phys.) (Dipl.-Ing.)
Mechanik	Mechanik Meteorologie	Diplom-Ingenieur Diplom-Meteorologe	(Dipl.-Ing.) (Dipl.-Met.)
Chemie	Chemie	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Biologie	Biologie	Diplom-Biologe	(Dipl.-Biol.)
Geowissenschaften und Geographie	Geologie Mineralogie	Diplom-Geologe Diplom-Mineraloge Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Geol.) (Dipl.-Min.) (Dipl.-Ing.)
Vermessungswesen	Vermessungswesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Architektur	Architektur	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Maschinenbau	Maschinenbau Papieringenieurwesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Elektrische Energietechnik Elektrische Nachrichtentechnik Regelungs- und Datentechnik	Elektrotechnik	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Informatik	Informatik	Diplom-Informatiker	(Dipl.-Inform.)

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

§ 27

Festlegen der Noten

- (1) Die Noten werden grundsätzlich von den Prüfern des jeweiligen Faches festgelegt.

- (2) Im Falle der studienbegleitenden Prüfung wird die Note von demjenigen Hochschullehrer festgelegt, der die Prüfungsaufgabe gestellt hat.

§ 28

Nichtbestehen einzelner Prüfungen

- (1) Einzelne Prüfungsfächer, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind nicht bestanden.

- (2) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. § 19 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

- (3) Hat ein Bewerber einzelne Prüfungsfächer nicht bestanden oder ist seine Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird ihm dieses Ergebnis vom jeweiligen Prüfer bekanntgegeben. Im Falle einer nichtbestandenem Wiederholungsprüfung und im Falle unentschuldigtem Fehlens erfolgt die Bekanntgabe durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3.

§ 29

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- (1) Das Gesamturteil einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten vorsehen. Gleichzeitig können sie festlegen, daß die Mittelnote aller studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienarbeiten) wie eine Fachnote im Rahmen des Gesamturteils Berücksichtigung findet oder daß einzelne studienbegleitende Leistungsnachweise (Studienarbeiten) besonders gewertet werden, sofern sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die Gesamtprüfung ohnehin bestanden ist. Das Gleiche gilt für sonstige bewertete Leistungsnachweise. Voraussetzung für die Anwendung ist die Abgabe einer Erklärung in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 6.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 29 (1)

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Der Notendurchschnitt zur Festsetzung der Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Fachprüfungen erzielten Noten (Fachnoten) in der Weise, daß die Fachnoten in „Technische Mechanik“, „Technische Thermodynamik“ und „Maschinenelemente“ zweifach gewichtet werden.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 29

Gesamturteil der bestandenen Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer, der Studienleistungen und der Diplomarbeit folgendermaßen gewertet:

1. Prüfungen werden mit der Wochenstundenzahl gewichtet.
2. Studienleistungen:
Praktika je 2fach
Konstruktiver Entwurf und Studienarbeit je 6fach
3. Diplomarbeit 8fach

Diplomprüfungsordnung

§ 5

Bestandteile und Art der Prüfung

- (1) Diplomprüfungen und Diplomvorprüfungen bestehen aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Die Diplomprüfung umfaßt außerdem die Diplomarbeit.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern Prüfungen schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfer aus anderen Fachbereichen müssen bis zum Meldetermin bekanntgeben, ob sie schriftlich und/oder mündlich prüfen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen. Sie müssen bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen Empfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen enthalten. Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß Prüfungsschwerpunkte und/oder Pflicht- und Pflichtwahlfächer gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers geprüft werden können.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkungen neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 5 (5)

Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt den Studierenden überlassen. In den Pflichtfächern und in den methodenvermittelnden Fächern sollten die Prüfungen möglichst frühzeitig nach dem 5. und 6. Semester abgelegt werden. Die Prüfung in dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, kann unabhängig vom Zeitpunkt der Diplomarbeit abgelegt werden, jedoch besteht auch wie bei der Studienarbeit oder beim Konstruktiven Entwurf die Möglichkeit der Prüfung anlässlich eines Kolloquiums (s. zu § 18 (1.3)).

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 21 (1)

Bestandteile und Art der Prüfungen

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

1. Prüfungsfächer

Pflichtbereich

- 1) Maschinendynamik (4+2 SWS)
- 2) Regelungstechnik (4+2 SWS)
- 3) Strömungslehre (4+2 SWS)
- 4) Werkstoffkunde (4+0 SWS)
- 5) Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4+0 SWS)

6) Wahlpflichtbereich I: Methodenvermittelnde Fächer (mind. 8 SWS), wahlweise:

Arbeitswissenschaft
Datenverarbeitung i.d. Konstruktion
Finit-Element-Methoden
Höhere Konstruktionslehre
Maschinenakustik
Meßtechnik
Numerische Mathematik
Prozeßdatenverarbeitung

7) Wahlpflichtbereich II: Anwendungsfächer (mind. 12 SWS), wahlweise:

Betriebsmittelbau
Druckmaschinen
Energiesysteme und Reaktortechnik
Fahrzeugtechnik
Flugantriebe
Hydraulische Maschinen
Produktionstechnik und spanende Werkzeugmaschinen
Produktionstechnik und umformende Werkzeugmaschinen
Thermische Turbomaschinen
Verbrennungskraftmaschinen
Verbrennungstechnik
Verfahrenstechnik

8) Wahlpflichtbereich III: Frei wählbare Fächer (insgesamt mindestens 9 Vorlesungswochenstunden) aus dem Vorlesungsangebot des Fachbereichs Maschinenbau sowie (unter Beachtung von 5., s.u.) aus dem Vorlesungsangebot anderer Fachbereiche

2. Für die Diplomprüfung müssen insgesamt mindestens 49 Vorlesungswochenstunden angemeldet werden.

3. Die Fächer 1) bis 5) sind Pflichtfächer. Aus dem Wahlpflichtbereich I (methodenvermittelnde Fächer) sind mindestens 2 Fächer mit zusammen mindestens 8 Vorlesungswochenstunden auszuwählen. Aus dem Wahlpflichtbereich II (Anwendungsfächer) sind mindestens 2 Fächer mit zusammen mindestens 12 Vorlesungswochenstunden auszuwählen.

4.1 In den Pflichtfächern 1) bis 5) findet in der Regel eine schriftliche Prüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. In allen anderen Fächern erfolgt die Prüfung – sofern keine studienbegleitenden Prüfungen gewählt werden – in der Regel mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidat. Bei Abweichen von der mündlichen Prüfung ist ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem Antrag soll

nur stattgegeben werden, wenn über 60 Studenten in einem Termin zu prüfen sind oder zwingende fachliche Gründe vorliegen.

4.2 Seminarleistungen (Referate) in einer Seminarveranstaltung sind als studienbegleitende Prüfung anzuerkennen, wenn die Leistungen in Anspruch und Umfang einer Prüfung entsprechen. Die Leistung umfaßt:

- a) Eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Seminarveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 - b) Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag.
 - c) Eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfer und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
5. Bei der Auswahl der frei wählbaren Fächer 8) sind die Ausführungen zu § 12 zu berücksichtigen; dabei ist ferner zu beachten:

5.1 Von den 9 frei wählbaren Vorlesungswochenstunden müssen mindestens 4 Vorlesungswochenstunden mathematischer, technischer oder naturwissenschaftlicher Art sein.

5.2 Es können auch weitere Fächer aus den Wahlpflichtbereichen I und II gewählt werden.

5.3 Die Vorlesungen von Honorarprofessoren, apl. Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten können nur in Verbindung mit bestimmten Bezugsfächern als Prüfungsfächer gewählt werden, soweit der Fachbe reich Maschinenbau eine solche Verbindung festlegt. Eine Liste der Vorlesungen, für die dies zutrifft, sowie die entsprechend zugeordneten Bezugsfächer gibt der Fachbereich Maschinenbau durch Aushang bekannt.

6. Die Beantragung eines Sonderprüfungsplanes beim Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission ist möglich; der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission entscheidet über die Genehmigung.

7. Die Liste der Fächer in den Wahlpflichtbereichen I und II kann durch Fachbereichsbeschluß aktualisiert werden.

B) Studienrichtung Papierenieurwesen

Prüfungsfächer

- 1) Strömungslehre (4+2 SWS)
- 2) Regelungstechnik (4+2 SWS)
- 3) Rechts- und Wirtschaftswissenschaft (4+0 SWS)
- 4) Thermische Verfahrenstechnik (4+2 SWS)
- 5) Mechanische Verfahrenstechnik (4+0 SWS)
- 6) Energiesysteme-Energietechnik (2+0 SWS)
- 7) Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen (6+0 SWS)
- 8) Grundlagen der Papierherstellung (4+0 SWS)
- 9) Papierverarbeitung (4+0 SWS)
- 10) Grundlagen der allgemeinen und makromolekularen Chemie für Papierenieure (4+0 SWS)
- 11) Chemische Technologie des Zellstoffs und Papiers (4+0 SWS)

Für die Prüfungen in den Fächern 1) bis 4) gelten die gleichen Regelungen wie bei den Pflichtfächern in der Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau.

Diplomprüfungsordnung

§ 10

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Hochschullehrer sind Prüfer in den Fächern, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Vom Fachbereichsrat können auch Hochschuldozenten, entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, Oberassistenten und Oberingenieure, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, zu Prüfern in denjenigen Fächern bestellt werden, in denen sie eine Lehrtätigkeit wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Dies gilt auch für die Prüfer gemäß Abs. 1, die der Technischen Hochschule Darmstadt nicht mehr angehören; der Fachbereichsrat setzt hierfür jeweils eine angemessene Übergangsfrist fest. Falls dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist, können vom Fachbereich in den Fächern, in denen sie eine Lehrtätigkeit wahrnehmen, darüber hinaus wissenschaftliche Mitarbeiter in den Fällen des § 45 12 des Universitätsgesetzes, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (3) Die Beisitzer einer Prüfung in einem Fach werden von der Prüfungskommission aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 11

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einer Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Bewerbers in betreffendem Studiengang an der TH Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Zur Zeit der Meldung zu einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung muß der Bewerber in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht während der Ablegung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung oder zu einem Prüfungsabschnitt ein Praktikum außerhalb der Hochschule abzulegen ist. In diesem Fall müssen die Ausführungsbestimmungen die Durchführung des Praktikums regeln. Weiterhin können die Ausführungsbestimmungen vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung die Teilnahme an einer Studienberatung nachzuweisen ist.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 11 (2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums ist eine mindestens 8wöchige Werkstattpraxis gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau nachzuweisen.

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung muß eine mindestens 11wöchige Werkstattpraxis nachgewiesen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 11 (2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung müssen insgesamt 26 Wochen Praktikantentätigkeit gemäß der Praktikantenordnung vom Fachbereich Maschinenbau anerkannt sein.

Diplomprüfungsordnung

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann auch bei Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Bewerbers zur Prüfung ausgegeben werden. Der Bewerber kann dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Hochschullehrer vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Bewerbers abgewichen werden kann. Vorschläge des Bewerbers über das Thema können berücksichtigt werden. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer gesichert ist.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln die Frist, innerhalb derer die Diplomarbeit anzufertigen und der Prüfungskommission einzureichen ist. Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um die Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate, verlängert werden.
- (5) Die Bewerber können bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema zurückgeben. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (6) Die Diplomarbeit ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat.
- (7) Die Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Hochschule.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium Zu § 19 Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des konstruktiven Entwurfs, der Studienarbeit, der Praktika sowie der Pflichtfächer und der methodenvermittelnden Fächer (s. zu § 21 (1)) begonnen werden, es sei denn, die Diplomarbeit wird in einem dieser Fächer durchgeführt.
2. Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie muß innerhalb der in § 32 (1) genannten 2-Jahresfrist durchgeführt werden.
3. Die Diplomarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein. Sie darf auch in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden, aber nicht, wenn die Studienarbeit bereits aus einem anderen Fachbereich gewählt ist.
4. Die Diplomarbeit muß in einem mindestens 4stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Das Fach kann frei gewählt werden; die Arbeit darf aber nicht in einem Fachgebiet durchgeführt werden, in dem bereits der Konstruktive Entwurf oder die Studienarbeit angefertigt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission.
5. Die Diplomarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, an das sich wie bei dem Konstruktiven Entwurf und der Studienarbeit die zugehörige Fachprüfung anschließen kann.
6. Für die Studienrichtung Papieringenieurwesen gilt statt der Ziffern 1, 3 und 4: Die Diplomarbeit wird in der Regel im Fachgebiet für Papierfabrikation nach Abschluß aller verlangten Studienleistungen sowie der Pflichtfächer Strömungslehre, Regelungstechnik und Wirtschaftswissenschaften ausgeführt. Sie kann auf Wunsch auch eine Arbeit in einem anderen Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau sein.

Diplomprüfungsordnung

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Leiter des Prüfungssekretariats, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission. Das Gleiche gilt für die Zulassung zur Prüfung in einem Fach.

(2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung muß versagt werden,

- a) wenn der Bewerber die betreffende Prüfung an der TH Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
- b) wenn der Bewerber die in § 12 genannten Bewerber die in § 12 genannten Nachweise nicht erbringt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Bewerbers die zuständige Prüfungskommission.

§ 14

Meldefristen

Die zuständige Prüfungskommission gibt die Fristen für die Meldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist (in der Regel Mitte Dezember bzw. Mitte Juni) durch Aushang beim Dekanat und beim Prüfungssekretariat bekannt. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung in einem Fach ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung in einem Fach nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden.

(3) Die Prüfung in einem Fach wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe oder, nachdem seine Gründe von der Prüfungskommission nicht anerkannt worden sind, zum Prüfungstermin nicht erscheint.

IV. Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen

§ 16

Anrechnung von Prüfungen

(1) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Bewerber an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im entsprechenden Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Prüfers des betreffenden Faches.

(2) Prüfungen ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen können nach Feststellung der Gleichwertigkeit von der Prüfungskommission als Diplomvorprüfung angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, von der Prüfungskommission im Zweifelsfall unter Hinzuziehung eines Prüfers im betreffenden Fach als Prüfungsleistung angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 17

Anrechnung von Studienleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten im einschlägigen Studiengang werden anerkannt; das Gleiche gilt für Studienleistungen in anderen Studiengängen, sofern ihre Gleichwertigkeit vom bestellten Prüfer anerkannt wird. Die Prüfungskommission hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den betreffenden Studiengang sicherzustellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).

Anhang I
zur Studienordnung des Fachbereichs
Maschinenbau

Studienpläne

Für das Grundstudium wird die folgende Studienplange-
staltung empfohlen:

Orientierungsveranstaltung	0 + 4
1. Semester (W)	
Mathematik I	4 + 3
Technische Mechanik I	3 + 2
Technologie der Fertigungsverfahren	3 + 0
Werkstoffkunde I	2 + 0
Einführung in die Elektrotechnik I	2 + 1
Grundzüge der Chemie	2 + 0
Grundlagen der Datenverarbeitung	2 + 0
Programmierkurs	0 + 3
	18 + 9
2. Semester (S)	
Mathematik II	4 + 2
Technische Mechanik II	2 + 2
Werkstoffkunde II	2 + 2
Einführung in die Elektrotechnik II	2 + 1
Maschinen- und Projektionszeichnen	1 + 3
	11 + 10
3. Semester (W)	
Mathematik III	4 + 2
Technische Mechanik III	3 + 2
Thermodynamik I	2 + 1
Physik	2 + 0
Maschinenelemente I	4 + 4
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen aus den Nachbardisziplinen und den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (Wahlpflichtbereich im Grundstudium)	2 + 0
	17 + 9
4. Semester (S)	
Mathematik IV	2 + 1
Thermodynamik II	2 + 1
Thermodynamik III	2 + 1
Maschinenelemente II	4 + 6
Physikalisches Praktikum ¹⁾	0 + 3
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen aus den Nachbardisziplinen und den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (Wahlpflichtbereich im Grundstudium)	2 + 0
	12 + 12
Einführung in die Technik der Papier-, Zellstoff- und Holzherstellung ²⁾	1 + 0
	für Pap.Ing.: 13 + 12

1) Kann auch bereits im 2. Semester durchgeführt werden

2) Für Studenten der Studienrichtung „Papieringenieurwesen“

Diplomprüfungsordnung

V. Studienleistungen und Diplomarbeit

§ 18

Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern und in welcher Form Studienleistungen (Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Praktika, Seminar- und Studienarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten oder dergleichen) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bzw. zu einzelnen Prüfungen oder Prüfungsabschnitten zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen auch in den entsprechenden Studienordnungen aufgeführt werden.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung oder Teilprüfung soll davon abhängig gemacht werden, daß die erforderlichen Studienleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet oder anerkannt worden sind.

(3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß studienbegleitende Prüfungen während des Studiums stattfinden, wenn sichergestellt ist, daß die Zahl der studienbegleitenden Prüfungen kleiner ist als die Zahl der abschließenden Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen müssen nach Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gleichwertig sein. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen vorsehen, daß unabhängig vom Angebot der studienbegleitenden Prüfung der Student auch eine abschließende Prüfung wählen kann.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 18 (1)

Studienleistungen

Studienleistungen sind in folgenden Fächern erfolgreich zu erbringen:

- 1) Mathematik I und II
- 2) Mathematik III und IV
- 3) Technische Mechanik I bis III
- 4) Technische Thermodynamik I bis III
- 5) Einführung in die Elektrotechnik I und II
- 6) Maschinenelemente I und II
- 7) Maschinen- und Projektionszeichnen
- 8) Werkstoffkunde II
- 9) Technologie der Fertigungsverfahren
- 10) Physik
- 11) Grundzüge der Chemie
- 12) Grundlagen der Datenverarbeitung
- 13) Programmierkurs
- 14) Fachübergreifende Wahlfächer im Umfang von 4 SWS aus dem Vorlesungsangebot der TH Darmstadt. Die Wahlfächer werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Studienleistungen können nach den Möglichkeiten der Fachgebiete erbracht werden als Übungstests, (die der Kontrolle des Lernerfolges und der Selbstkontrolle der Studierenden dienen) Hausaufgaben, Rechnerprogramme, experimentelle oder konstruktive Übungen sowie mündliche und schriftliche Referate. Die Studienleistungen müssen mindestens als ausreichend bewertet oder anerkannt sein.

In den Fächern 9), 10), 11) und 12) findet jeweils eine Abschlußklausur statt.

Erfolgreiche Teilnahme am Kursus in Fach 7) ist Voraussetzung für Studienleistungen im Fach 6).

In den Fächern 9), 10), 11), 12), 13) und 14) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 18 (1)

Es sind folgende Studienleistungen erfolgreich zu erbringen:

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

1. 1) ein konstruktiver Entwurf
- 2) eine Studienarbeit
- 3) Übungen in Maschinendynamik
- 4) Übungen in Regelungstechnik
- 5) Laborversuch in Strömungslehre
- 6) Elektrotechnisches Praktikum
- 7) Maschinenbaupraktikum
- 8) Teilnahme an einer Exkursion

1) Die Studienleistungen zu 3) und 4) werden in Form von Übungstests erbracht, die der Kontrolle des Lernerfolges und der Selbstkontrolle der Studierenden dienen.

2.2) Der Konstruktive Entwurf und die Studienarbeit müssen in je einem gewählten mindestens 4stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Sie müssen aus verschiedenen Prüfungsfächern der laufenden Nummern 1 bis 4 und 6 bis 8 (s. zu § 21 (1)), soweit sie ingenieurwissenschaftlicher Art sind, und in der Regel aus unterschiedlichen Fachgebieten gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission. Die Prüfung kann zeitlich unabhängig vom Konstruktiven Entwurf oder der Studienarbeit abgelegt werden.

2.3) Die Studienarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein, sie kann interdisziplinär betreut werden und sie kann auch in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden.

2.4) Die Studienarbeit und der konstruktive Entwurf können auch als Gruppenarbeit vergeben werden, wenn der zu bewertende Anteil des Einzelnen erkennbar und bewertbar ist.

3.1) Die Aufgabenstellung von Studienarbeit und konstruktivem Entwurf soll so gestaltet sein, daß sie einen Arbeitsumfang von jeweils etwa 500 Stunden erfordert. Die sich aus der Anzahl Arbeitsstunden und der sonstigen Studienbelastung ergebende Bearbeitungszeit und das Abgabedatum der Studienarbeit werden bei Ausgabe der Aufgabenstellung verbindlich festgelegt und auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Die Bearbeitungszeit kann durch den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein begründeter Verlängerungsantrag ist über den Aufgabensteller an den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission zu richten.

3.2) Betreuer und Student ermitteln anhand ihrer Aufzeichnungen die für die Studienarbeit oder den konstruktiven Entwurf tatsächlich aufgewandte Anzahl der Ar-

beitsstunden. Diese ist bei der Meldung der für die Studienarbeit oder den konstruktiven Entwurf erlangten Note an das Hauptprüfungssekretariat mit anzugeben. Der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission wertet diese Stundenzahlen aus und erstattet hierüber der Hauptprüfungskommission Bericht.

3.3) Studienarbeit und konstruktiver Entwurf enden mit einem Kolloquium. An das Kolloquium kann sich im Einvernehmen zwischen Kandidat und Prüfer die zugehörige Fachprüfung anschließen. Die Prüfung im Anschluß an das Kolloquium ist auch in den Prüfungsfächern der laufenden Nummern 1 bis 4 (s. zu § 21 (1)) möglich.

4. Das Maschinenbaupraktikum muß in einem gewählten Prüfungsfach absolviert werden; es kann aber unabhängig von der Prüfung durchgeführt werden. Eine Liste mit Fächern, die geeignete Praktika anbieten, wird durch Aushang bekanntgemacht. Darin können in Ausnahmen auch Fächer in anderen Fachbereichen aufgenommen werden.

5. Die Praktika werden mit einem Kolloquium abgeschlossen.

B) Studienrichtung Papieringenieurwesen

1. 1) zwei Studienarbeiten
- 2) Laborversuch in Strömungslehre
- 3) Übungen in Regelungstechnik
- 4) Praktikum in Druckverfahren
- 5) Papiertechnisches Praktikum I und II
- 6) Papierprüfungspraktikum I und II
- 7) Papierchemisches Praktikum
- 8) Chemisches Praktikum für Papieringenieure
- 9) Teilnahme an einer Exkursion

2. Die Studienleistung zu 3) wird in Form von Übungstests erbracht, die der Kontrolle des Lernerfolges und der Selbstkontrolle der Studierenden dienen.

3. Eine Studienarbeit wird als Entwurf in dem Fach Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen ausgeführt, die andere Studienarbeit soll in der Regel auf dem Gebiet der Papier-Chemie durchgeführt werden.

4. Auf Wunsch kann an Stelle der zweiten Studienarbeit auch ein konstruktiver Entwurf durchgeführt werden.

5. Für die Dauer und den Abschluß der Arbeit gilt das unter Punkt 3. bei A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau Gesagte.

6. Die Praktika werden mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Zu § 18 (3)

Der Kandidat kann an Stelle einer abschließenden Prüfung auch die studienbegleitende Prüfung während des Semesters wählen, wenn eine solche vom Fachgebiet angeboten wird. Sie muß nach Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gleichwertig sein.

Diplomprüfungsordnung

§ 11a

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die

Vorprüfung/Hauptprüfung

40,- DM/80,- DM;

bei ihrer Wiederholung in 1-2 Prüfungsfächern 20,- DM/40,- DM; in mehr als zwei Prüfungsfächern 40,- DM/80,- DM

(2) Die gesamte Prüfungsgebühr für die Vor- oder Hauptprüfung ist bei der 1. Meldung an die Kasse der THD zu entrichten. Die Gebühr für Wiederholungsprüfungen ist bei der hierzu erforderlichen Meldung fällig.

(3) Die Prüfungsgebühren können auf begründeten Antrag hin gestundet werden. Diesbezügliche Gesuche sind spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstage an die zuständige Diplomprüfungskommission zu richten, deren Vorsitzender über die Gesuche entscheidet. Bei Unterbrechung der Prüfung wird die eingezahlte Gebühr nur angerechnet, wenn die vorgebrachten Gründe vom Vorsitzenden als triftig anerkannt werden. Prüfungsgebühren werden auf keinen Fall zurückerstattet.

§ 12

Nachweise bei der Meldung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung

(1) Bei der ersten Meldung zu einer Prüfung sind im Prüfungssekretariat folgende Unterlagen nachzuweisen:

- a) das Studienbuch der TH Darmstadt und gegebenenfalls die Studienbücher aller anderen besuchten Hochschulen;
- b) Bescheinigungen über Studienleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs gefordert werden;
- c) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen sind.
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung im gleichen Studiengang versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat;
- e) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Sehen die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer vor, so sind die gewählten Fächer bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsabschnitt anzugeben.

(3) Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung des gleichen Studienganges nachzuweisen, sofern die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches nichts anderes vorsehen.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 12

Nachweise bei der Meldung zur Diplomprüfung

Spätestens einen Monat vor der Meldung zum 1. Abschnitt der Diplomprüfung ist unter Benutzung eines im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Maschinenbau erhältlichen Vordruckes der Prüfungsantrag einzureichen, in dem die beabsichtigten Prüfungen, Studienleistungen und das Fach der Diplomarbeit verbindlich angegeben sind. Die gewählten Prüfungsfächer sollten einen inhaltlichen Zusammenhang für eine Vertiefung des Studiums in frei gewählten Schwerpunkten innerhalb des allgemeinen Maschinenbaus erkennen lassen, soweit nicht die Studienrichtung Papieringenieurwesen gewählt wird.

Bei der Meldung zu einem Prüfungsabschnitt sind die Fächer zu nennen, in denen Prüfungen abgelegt werden sollen.

Diplomprüfungsordnung

VI. Durchführung der Prüfung

§ 20

Prüfungstermine

(1) Die regelmäßigen Prüfungen finden grundsätzlich jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt. In begründeten Sonderfällen und in den Fachbereichen, deren Ausführungsbestimmungen dies als Regel zulassen, können Termine für Einzelprüfungen von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

(2) Das Prüfungssekretariat gibt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen möglichst frühzeitig in einem Prüfungsplan Zeit, Ort und Fächer der Prüfung sowie Namen der Prüfer und der Bewerber bekannt. Muß aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins in der Diplomvorprüfung nur mit Genehmigung des Prüfungssekretariats und in der Diplomprüfung nur mit Genehmigung der Prüfungskommission des zuständigen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewerber und Prüfer möglich.

§ 21

Prüfungsfächer

(1) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche legen die Prüfungsfächer fest. Die Studienordnung muß damit übereinstimmen.

(2) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern hat jeder Bewerber das Recht, in anderen an der TH Darmstadt vertretenen Fächern Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn noch keine Prüfungen in dem Studiengang abgelegt sind, in dem der Bewerber immatrikuliert ist.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 21 (1)

Prüfungsfächer

In den Fächern

- 1) Mathematik I und II
- 2) Mathematik III und IV
- 3) Technische Mechanik I bis III
- 4) Technische Thermodynamik I bis III
- 5) Einführung in die Elektrotechnik I und II
- 6) Maschinenelemente I und II
- 7) Werkstoffkunde I und II
- 8) Technologie der Fertigungsverfahren
- 9) Physik
- 10) Grundzüge der Chemie
- 11) Grundlagen der Datenverarbeitung

findet in der Regel eine schriftliche Klausurprüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, wobei die Prüfungsdauer je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen soll, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dem jeweiligen Fach ist, daß die zugehörigen Studienleistungen erbracht sind.

In den Fächern 8), 9), 10) und 11) sind Studienleistungen in Form einer Abschlußklausur zu erbringen (s. zu § 18 (1)). Da diese Abschlußklausuren nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen, wird bei Bestehen der Abschlußklausur die Prüfung erlassen. Die Prüfungsnoten sind dann die Noten der Abschlußklausuren.

Es wird empfohlen, die Prüfungen wie folgt auf die einzelnen Abschnitte der Diplomvorprüfung aufzuteilen (5 (5)):

Im 1. Semester Abschlußklausuren als Studienleistungen in

Grundzüge der Chemie
Grundlagen der Datenverarbeitung
Technologie der Fertigungsverfahren

1. Abschnitt (nach dem 2. Semester)

Werkstoffkunde I und II
Mathematik I und II
Einführung in die Elektrotechnik I und II

Im 3. Semester Abschlußklausur als Studienleistung in

Physik

2. Abschnitt (nach dem 4. Semester)

Technische Mechanik I bis III (vorgezogen nach dem 3. Semester)
Thermodynamik I bis III
Maschinenelemente I und II
Mathematik III und IV

II. Verwaltung der Prüfung

§ 6

Prüfungssekretariat

(1) Das Prüfungssekretariat ist zentrales Verwaltungsorgan für das gesamte akademische Prüfungswesen.

(2) Der Präsident berichtet dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretariats jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) In der Regel wird für jeden Studiengang eine Prüfungskommission eingerichtet; diese ist zuständig für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang. Sie benennt eines ihrer Mitglieder als Beauftragten für Fragen der Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang; das Mitglied muß Hochschullehrer sein.

(2) Die Prüfungskommissionen werden jeweils aus dem Kreis der Hochschullehrer von dem Fachbereich eingesetzt, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Sind an einem Studiengang mehrere Fachbereiche beteiligt, so entsenden die betreffenden Fachbereiche in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind und die Prüfungsordnung dies erfordert, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen. Sie sind zur Abschlusssitzung mit Stimmrecht (§ 29 Abs. 4) hinzuzuziehen, wenn sie als Prüfer an einem Prüfungsabschnitt beteiligt waren.

(3) Die Fachbereiche entsenden je einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in die Prüfungskommission; im Falle des Abs. 2 Satz 2 kann jeder der betreffenden Fachbereiche je ein Mitglied dieser Gruppe entsenden; die Mehrheit der Hochschullehrer muß sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Hochschullehrer sind, andernfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.

(5) Die Beauftragten nach Abs. 1 Satz 2 sind Mitglieder einer zentralen Diplomvorprüfungskommission. Den Vorsitz führt der Leiter des Prüfungssekretariats, der – ebenso wie sein Stellvertreter – Professor auf Lebenszeit sein muß. Die Vertreter der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat entsenden je einen Vertreter in die zentrale Diplomvorprüfungskommission.

(6) Der Leiter des Prüfungssekretariats und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzt.

§ 8

Verfahren der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen der Fachbereiche wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, sowie einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden können Aufgaben der Prüfungskommission nach § 9 generell oder im Einzelfall übertragen werden. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten muß.

§ 9

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, sofern nicht durch diese Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Beisitzer (§ 22).

(3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Prüfungskommission berichtet dem jeweils zuständigen Fachbereich aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretariats jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(5) Die zentrale Vorprüfungskommission nach § 7 Abs. 5 entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge bis zur Diplomvorprüfung betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Sie entscheidet im Rahmen der Diplomvorprüfung insbesondere über Fristverlängerungen und Ordnungswidrigkeiten bei Prüfungen.

- (1) Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird von der Prüfungskommission in der Regel derjenige Hochschullehrer bestimmt, der die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausübt.
- (2) Sind für das gleiche Prüfungsfach vom Fachbereichsrat mehrere Prüfer bestellt (§ 10), so bestimmt die Prüfungskommission den Prüfer. Wünsche des Bewerbers können berücksichtigt werden.
- (3) Wird ein Prüfungsfach von keinem Hochschullehrer voll vertreten, so können mehrere Hochschullehrer für die gemeinsame Prüfung bestellt werden.

§ 23

Form der Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Ein Beisitzer muß stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können neben den abschließenden Prüfungen auch studienbegleitende Prüfungen vorsehen (siehe § 18 Abs. 3). Für studienbegleitende Prüfungen ist vom Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, die Prüfungsform allgemein im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern festzulegen.
- (4) Zu den Prüfungen sind Studenten, die sich in einem nachfolgenden Prüfungsabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Die Zahl kann vom Prüfer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Bewerber. Die Zulassung kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden.
- (5) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll von einem Prüfer bzw. dem Beisitzer angefertigt. Nach Beendigung der Prüfung ist das Ergebnis dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 24

Klausurarbeiten

Soweit nach den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche Klausurarbeiten vorgesehen sind, soll der Bewerber darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (1) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird für jeden Bewerber aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der Diplomarbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Namen des Prüfers, Datum und Note festgehalten.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, schriftlich zu beurteilen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß die Benotung der Diplomarbeit durch die Prüfungskommission erfolgt. Die schriftliche Beurteilung nach Satz 1 entfällt dann. Wird im Falle des Satzes 1 die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
- (3) Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluß des gesamten Verfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

VII. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 26

Notenschlüssel

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und für die Diplomarbeit werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (2) Die Ausführungsbestimmungen können im Falle von Teilprüfungen einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln und die Prüfung in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen besteht, bestimmt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Prüfer das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen.

Diplomprüfungsordnung

§ 3

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

- (1) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche. Diese werden insoweit erlassen, als es die allgemeine Prüfungsordnung ausdrücklich verlangt oder keine entgegenstehende Bestimmungen trifft.
- (2) Der Diplomprüfung geht eine Diplomvorprüfung voraus. Hierfür gilt Absatz 1 entsprechend. Durch die Diplomvorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine Teilung der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung in mehrere Prüfungsabschnitte vorsehen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche legen die Studienzeit fest. Dabei sind die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Prüfungen auch früher angetreten werden können.
- (4) Die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge und die Studienordnungen der Fachbereiche sind im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst zu veröffentlichen.

§ 4

Reformmodelle

- (1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen beschließen, die von dieser allgemeinen Prüfungsordnung abweichen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses I, der nach Anhörung des Senats entscheidet. Weitere Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Geltung der abweichenden Bestimmungen ist zu befristen. Vor Ablauf der Frist hat der Fachbereich einen Bericht über die Ergebnisse des Reformmodells dem Ständigen Ausschuß I und dem Senat vorzulegen.
- (2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung von Reformmodellen sollen nur genehmigt werden, wenn eine dazugehörige Studienordnung vorliegt, die Vergleichbarkeit mit entsprechenden Studiengängen in anderen Bundesländern gewährleistet ist und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für das Reformmodell gesichert sind.

Ausführungsbestimmungen Teil I

Grundstudium

Zu § 3 (3)

Die Diplomvorprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden und ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abzuschließen. Die ersten Prüfungen sollen nach dem 2. Semester abgelegt werden. Bei Zweitwiederholungsprüfungen setzt die Prüfungskommission den Zeitpunkt fest. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem 4. Semester abgelegt sein kann. Die Meldefristen sind entsprechend festzusetzen.

Ausführungsbestimmungen Teil II

Hauptstudium

Zu § 3 (3)

Die Diplomprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des 10. Semesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein (§ 32 (1) der Diplomprüfungsordnung). Die Frist beginnt mit Ablegung einer abschließenden Prüfung nach dem 7. Semester. Die Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums können vor Abschluß des Vordiploms abgelegt werden.

Studienbegleitende Prüfungen (siehe hierzu § 18 (3)), Prüfungen im Anschluß an ein Kolloquium (siehe hierzu § 18 (1.3)) sowie Prüfungen in den Pflichtfächern (siehe hierzu § 21 (1), A) und B)) lösen die Zweijahresfrist nicht aus.

Diplomprüfungsordnung

§ 32

Befristung der Prüfungen

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.

(4) Die Ergebnisse der abgeschlossenen Vor- und Diplomprüfungen werden erst nach den Abschlusssitzungen der betreffenden Prüfungskommissionen bekanntgegeben.

VIII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung in einem einzelnen Fach als nicht ausreichend bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden. Das gleiche gilt für die Diplomarbeit. Eine wiederholte schriftliche Prüfung darf erst dann als nicht ausreichend bewertet werden, wenn dieses Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde. Diese ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalb des eigentlichen Prüfungszeitraumes, abzuhalten. § 23 Abs. 2, 4 und 5 findet Anwendung. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Bewerber von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden.

(2) Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 31

Zweite Wiederholung

(1) Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in einem Fach möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Bewerbers den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach § 32 Abs. 1. Sie kann Auflagen erteilen.

(1) Jede Diplomvorprüfung und jede Diplomprüfung muß einschließlich der geforderten Studienleistungen und etwaiger Wiederholungsprüfungen (§§ 30, 31) spätestens zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in einem Prüfungsfach. Studienbegleitende Prüfungen lösen die Frist nicht aus.

(2) Für Bewerber, die die Diplomprüfung vor dem 7. Fachsemester beginnen, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 erst mit Beginn des 8. Fachsemesters.

(3) Eine Verlängerung der Frist nach Abs. 1 und 2 ist auf Antrag möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem der Antragsteller erkennt, daß eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zu stellen.

§ 33

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 31 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - b) die Diplomarbeit zum zweitenmal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - c) der Bewerber vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
 - d) die Frist nach § 32 Abs. 1 und 2 überschritten ist, ohne daß der Bewerber einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 32 Abs. 3 gestellt hat, oder ohne daß einer Fristverlängerung nach § 32 Abs. 3 stattgegeben wird;
 - e) in mehr als einem Fach die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang an der TH Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

Hinweis:

Die "Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt" gilt grundsätzlich!
Die "Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Maschinenbau" konkretisieren diese Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau. Damit dieser Bezug deutlich wird haben wir die Paragraphen nebeneinandergeschnipselt - wir hoffen, so zum notwendigen

Überblick verholfen zu haben.

● Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil) Vom 15. Juli 1991

Erlaß vom 12. November 1991
H I 1.1 - 424/700 - 325 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die vom Senat der Technischen Hochschule Darmstadt am 15. Juli 1991 beschlossene Neufassung der Diplomprüfungsordnung (Allgemeiner Teil).

Die Diplomprüfungsordnung wird nachstehend veröffentlicht:

Präambel

Im Rahmen der an der TH Darmstadt durchzuführenden Prüfungen soll der Bewerber neben den fachlichen Kenntnissen die Fähigkeit erwerben, den Zusammenhang seines Faches mit anderen Wissenschaften zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsbewerber die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Akademische Grade

Die Fachbereiche der TH Darmstadt verleihen nach bestandener Diplomprüfung folgende akademische Grade:

Fachbereich Diplom

Frauen wird der akademische Grad in weiblicher Form verliehen, es sei denn, eine Frau beantragt ausdrücklich die Verleihung in männlicher Form.

● Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs „Maschinenbau“ zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Maschinenbau“ vom 22. Oktober 1993

Erlaß vom 2. April 1993
H I 2.2 - 424/700 (016) - 12 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die mit Bericht vom 16. Februar 1993 vorgelegten Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau für den Diplomstudiengang.

MASCH⁺

X. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 37

Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

§ 38

Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wird festgestellt, daß ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann diese Prüfung als „nicht ausreichend“ erklärt werden. Die Feststellung trifft der jeweilige Prüfer, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Wird diese Tatsache nach Aushändigung des Diploms bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note berichtigen und gegebenenfalls die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären. Im letzteren Falle sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen und die Verleihung des akademischen Grades abzuerkennen.
- (3) In anderen Fällen, in denen Prüfungen unordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet die Prüfungskommission über Gültigkeit und Bewertung.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden. Eine derartige Übergangsfrist muß auch bei Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.

(3) Die Fachbereiche erlassen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Bereits bestehende Ausführungsbestimmungen gelten fort, soweit sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung / Allgemeiner Teil vom 31. Januar 1977 (ABl. S. 152) i. d. F. vom 16. Mai 1989 (ABl. S. 385) außer Kraft. Die Regelung des Abs. 2 bleibt unberührt.

Darmstadt, den 15. Juli 1991

Der Präsident
der Technischen Hochschule Darmstadt
Prof. Dr. phil. Helmut Böhme

Ausführungsbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Zu § 39 (1)

Teil II (Diplomprüfung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil II (Diplomprüfung) der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Oktober 1985 (ABl. S. 804) außer Kraft.

Teil I (Diplomvorprüfung) tritt am 15. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil I (Diplomvorprüfung) der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Oktober 1985 (ABl. S. 804) außer Kraft.

Zu § 39 (2)

Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zu Prüfungen melden.

Darmstadt, 22. Oktober 1993

Der Dekan

Ausführungsbestimmungen Teil II

I. Ergänzungsstudium

Zu § 1

Zweck der Prüfung

(1) Mit dem Ergänzungsstudium soll dem Bewerber die Möglichkeit gegeben werden, nach einer bestandenen Diplom-Hauptprüfung den Grad des Dipl.-Ing. „Allgemeiner Maschinenbau“ zu erwerben, wenn sein vorausgegangenes Studium an der TH Darmstadt mit dem Diplom-Wirtschaftsingenieur Studienrichtung Maschinenbau abschloß oder die Studienrichtung „Papieringenieurwesen“ war.

(2) Im Ergänzungsstudium wird auf Grund der bestandenen Prüfungen folgender Grad verliehen:

Diplom-Ingenieur – Allgemeiner Maschinenbau

Prüfungsbestimmungen

S. zu § 3 (3) – Diplomprüfung – Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau

Zu § 11 (2)

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Ergänzungsstudium ist eine Diplomvorprüfung, die der im Fachbereich Maschinenbau gleichwertig ist, sowie eine abgeschlossene Diplomprüfung.

Ist die Gleichwertigkeit der Diplomvorprüfung nicht gegeben, so müssen die erforderlichen Ergänzungsprüfungen und Studienleistungen zu Beginn des Ergänzungsstudiums nachgeholt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission.

Zu § 12 (2)

Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Ergänzungsstudiums ist unter Benutzung eines beim Prüfungssekretariat des Fachbereichs Maschinenbau erhältlichen Vordrucks ein Prüfungsantrag einzureichen, der alle beabsichtigten Prüfungsleistungen enthält. Der Prüfungsantrag muß vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission genehmigt werden.

Bis zur Ableistung des letzten Abschnittes muß ein ordnungsgemäßes Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 18 (1)

Studienleistungen

S. zu § 21 (1)

Zu § 19

Diplomarbeit

S. – Diplomprüfung – Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau

Zu § 21 (1)

Prüfungsfächer

Der Prüfungsantrag muß alle Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Diplomprüfung enthalten, die im vorangegangenen Hauptstudium nicht erbracht worden sind.

Zu § 29

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

S. – Diplomprüfung – Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau

Zu § 34

Prüfungszeugnis

Über die bestandenen Prüfungen im Ergänzungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten ausgestellt. Im Zeugnis werden ferner alle Fächer mit den Noten aufgeführt, die aus dem vorangegangenen Hauptstudium anerkannt werden. Diese Fächer werden besonders gekennzeichnet. Das Gesamturteil errechnet sich aus allen Noten. Das Zeugnis wird vom Präsidenten und vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

lesung (z.B. eine vier- und eine sechsstündige Veranstaltung im Wahlpflichtbereich III) anstatt der geforderten 49 SWS (§ 21 (1) 2.) in ihr Diplom einbringen werden - bis auf jene, die sich auf die Suche nach ein- oder dreistündigen Fächern machen. Diese 9 SWS können frei aus dem Vorlesungsangebot der THD gewählt werden, wovon allerdings mindestens 4 SWS naturwissenschaftlicher, technischer oder mathematischer Art sein müssen. In diesem Bereich können auch Seminare eingebracht werden, wenn dort ein Referat (vgl. § 21 (1) 4.2) gehalten wird - dieses wird dann als studienbegleitend mit dem roten Bogen angemeldet. Es bleibt aber weiterhin bei der Regel, daß die Zahl der mit blauem Bogen angemeldeten Prüfungen (also die technischen Pflichtfächer, Prüfungen zum Sondertermin und reguläre Prüfungen im Prüfungszeitraum) größer sein muß, als die mit rotem Bogen angemeldeten (also die Wirtschaftswissenschaften, Seminare und Klausurenkurse). Neu ist, daß nicht bestandene Klausurenkurse als Klausurenkurs wiederholt werden können (§ 18 (3)) - aber Achtung, hier gelten natürlich die üblichen Wiederholungsmodalitäten: eine Wiederholung (mit mündlicher Nachprüfung bei erneutem Nichtbestehen), dann die Drittprüfung, die nur einmal im gesamten Hauptstudium beantragt werden kann !!!!!!!!!!!!!!! Weiterhin ist neu, daß auch reguläre Prüfungen in Form von schriftlichen Klausuren abgehalten werden können - dazu muß allerdings eine ausreichende Zahl von KandidatInnen antreten (§ 21 (1) 4.1).

Studienleistungen

Hier ist neu aufgenommen worden, daß die Tests in den Pflichtfächern keinen Prüfungscharakter haben sollen, sondern der Kontrolle des Lernerfolges durch die Lehrenden und Lernenden dienen sollen (§ 18 (1) 2.1). Hier ist also langfristig ein ähnlich lockeres System wie z.B. in TM - anstatt Semestralklausuren - anzustreben. Bei den Studienarbeiten und konstruktiven Entwürfen wird eine zeitliche Befristung (§ 18 (1) 3.1) eingeführt. Diese setzt einen vernünftigen Umgang der BetreuerInnen und StudentInnen mit den Regeln voraus: Es sollte eine realistische Arbeitsbelastung durch die Studienarbeit/den Konstruktiven Entwurf neben den anderen (Studien)Belastungen vereinbart werden; d.h. i.d.R. nicht weniger als 10 Stunden/Woche und nicht mehr als 20 Stunden/Woche, was bei einem Arbeitsumfang von 500 Stunden zu Bearbeitungsdauern zwischen 50 und 25 Wochen führt. Von der Verlängerungsregel sollte möglichst wenig Gebrauch gemacht werden - also zügig bearbeiten und betreuen !!! Das Kolloquium am Ende der Studienarbeit/des Konstruktiven Entwurfes ist verpflichtend (§18 (1) 3.3)

Was ist noch neu

Die Regelstudiendauer wird auf 10 Semester erhöht (§3 (3)) - das ist vor allem für BAFÖG-EmpfängerInnen interessant. In der Zusammensetzung der Noten (§ 29 (1)) werden die Studienarbeiten in Zukunft stärker - sechs- statt vierfach - gewichtet.

Ausführungsbestimmungen Teil II

II. Vertiefungsstudium

Zu § 1

Zweck der Prüfung

Das Vertiefungsstudium dient nach einem abgeschlossenen Hauptstudium zur Vertiefung der Kenntnisse auf einem speziellen Fachgebiet in engem Kontakt mit der Forschung. Voraussetzung für das Vertiefungsstudium ist das abgeschlossene Diplom-Studium Maschinenbau an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule/Universität. Zum Abschluß des Vertiefungsstudiums wird ein besonderer Grad nicht verliehen.

Zu § 3 (3)

Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungen können auf die Studiensemester des Vertiefungsstudiums beliebig verteilt werden. Der letzte Prüfungsabschnitt ist im Anschluß an das letzte Semester abzulegen.

Zu § 12 (2)

Nachweis bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Vertiefungsstudiums ist der vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission genehmigte Antrag für diesen Studiengang einzureichen.

Bis zum letzten Abschnitt müssen mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgende Semester eines ordnungsgemäßen Vertiefungsstudiums an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 18 (1)

Studienleistungen

Die Studienleistungen im Vertiefungsstudium sollen mindestens umfassen:

eine große Studienarbeit
Übungen, Seminare oder Praktika

Die Übungen, Seminare oder Praktika dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium angerechnet worden sein. Die große Studienarbeit kann theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Art sein und eine selbständige Forschungsarbeit darstellen. Sie wird in der Regel am betreuenden Fachgebiet durchgeführt und sie wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Zu § 21 (1)

Prüfungsfächer

Im Vertiefungsstudium müssen insgesamt 16 Vorlesungswochenstunden mit mindestens zwei Prüfungsfächern angemeldet werden. Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium geprüft worden sein.

Zu § 34

Prüfungszeugnis

Über die bestandenen Prüfungen im Vertiefungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und der Studiendauer ausgestellt. Eine Gesamtnote wird nicht berechnet. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

III. Freies Studium

Zu § 1

Zweck der Prüfung

Das Freie Studium soll einem Bewerber die Möglichkeit geben, nach einer bestandenen Diplomprüfung unter Beibehalten des Studentenstatus noch einzelne Vorlesungen, Seminare oder Praktika zu besuchen.

Das Freie Studium ist an keine Vorschrift über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und abzuleistenden Prüfungen gebunden. Es kann nur unmittelbar an den Abschluß des Hauptstudiums angeschlossen werden; es ist auf eine Dauer von zwei Semestern beschränkt.

Zu § 34

Prüfungszeugnis

Über freiwillig im Freien Studium abgelegte Prüfungen kann auf Antrag eine Bescheinigung mit den Einzelnoten vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs ausgestellt werden.

Der Studienplan für das Hauptstudium kann z. B. wie folgt gestaltet werden:

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

5. Semester (W)	
Technische Strömungslehre	4 + 2
Maschinendynamik	4 + 2
Werkstoffkunde III	2 + 0
Wahlpflichtfach ³⁾	4
	18
6. Semester (S)	
Regelungstechnik I	2 + 1
Werkstoffkunde IV	2 + 0
Elektrotechnisches Praktikum ⁴⁾	0 + 4
Wahlpflichtfächer ³⁾	8
	17
7. Semester (W)	
Regelungstechnik II	2 + 1
Wirtschaftswissenschaften	2 + 0
Wahlpflichtfächer ³⁾	4
Konstruktiver Entwurf	9
8. Semester (S)	
Wirtschaftswissenschaften	2 + 0
Wahlpflichtfächer ³⁾	5
Maschinenbaupraktikum	0 + 3
Exkursion	0 + 1
	11
9. Semester (W)	
Wahlpflichtfächer ³⁾	8
Studienarbeit	8
10. Semester (S)	
Diplomarbeit	

3) Die Reihenfolge, in welcher die Wahlpflichtfächer gehört werden, ist freigestellt; es ist jedoch eine sinnvolle Abstimmung im Hinblick auf das Studienziel vorzunehmen.

4) Als Studienleistung zur Diplomprüfung verlangt, kann jedoch auch bereits im 4. Semester durchgeführt werden.

B) Studienrichtung Papieringenieurwesen

5. Semester (W)	
Technische Strömungslehre	4 + 2
Energiesysteme - Energietechnik ³⁾	2 + 0
Grundlagen der Papierherstellung I	2 + 0
Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen I	2 + 0
Papierverarbeitung I	2 + 0
Papierprüfungspraktikum I	0 + 3
Praktikum in Druckverfahren	0 + 1
Grundlagen der allgemeinen und makromolekularen Chemie für Papieringenieure	4 + 0
	16 + 6
6. Semester (S)	
Regelungstechnik I	2 + 1
Grundlagen der Papierherstellung II	2 + 0
Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen II	4 + 0
Papierverarbeitung II	2 + 0
Papierprüfungspraktikum II	0 + 3
Chemische Technologie des Zellstoffs und Papiers	4 + 0
Chemisches Praktikum	0 + 10
	14 + 14
7. Semester (W)	
Regelungstechnik II	2 + 1
Mechanische Verfahrenstechnik I	2 + 0
Wirtschaftswissenschaften	2 + 0
Papiertechnisches Praktikum I	0 + 4
Papierchemisches Praktikum	0 + 10
	6 + 15
8. Semester (S)	
Thermische Verfahrenstechnik	4 + 2
Mechanische Verfahrenstechnik II	2 + 0
Wirtschaftswissenschaften	2 + 0
Papiertechnisches Praktikum II	0 + 4
1. Studienarbeit (Papierchemie)	8 + 6
9. Semester (W)	
2. Studienarbeit (Papierfabrikation)	
Exkursion	
10. Semester (S)	
Diplomarbeit	